

BENUTZUNGSORDNUNG

für das Bürgerhaus in der Ortsgemeinde Hilgert

§ 1 Allgemeines

Das Bürgerhaus in der Hauptstraße 33, 56206 Hilgert, steht in der Trägerschaft der Ortsgemeinde Hilgert und ist Amtssitz des Ortsbürgermeisters sowie Sitz der Gemeindebücherei. Soweit es nicht für eigene Zwecke der Ortsgemeinde benötigt wird, kann es nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung und im Rahmen eines Benutzungsplanes von allen Einwohnern, den nachfolgend genannten Einrichtungen, Vereinen und Gruppierungen, sonstigen Personen sowie für Veranstaltungen kultureller Art genutzt werden.

§ 2 Umfang der Benutzung

- (1) Das Bürgerhaus wird von der Ortsgemeinde für Sitzungen des Rates und der Ausschüsse sowie für eigene Veranstaltungen genutzt. Die Räumlichkeiten werden außerdem den ortsansässigen politischen Gruppierungen für Sitzungen und Versammlungen überlassen.
- (2) Den Einwohnern steht das Bürgerhaus für eine Nutzung der Gemeindebücherei sowie für allgemeine, religiöse, gewerbliche, soziale und kulturelle Zwecke zur Verfügung. Private Feiern sind nicht zulässig.
- (3) Darüber hinaus darf das Bürgerhaus für Veranstaltung der Evangelischen Kindertagesstätte Hilgert, der Sonnenfeld-Grundschule, der ortsansässigen Gruppierungen und Vereine sowie des Jugendhauses Zweite Heimat e.V., Höhr-Grenzhausen genutzt werden.
- (4) Die Benutzung des Bürgerhauses ist nicht für den Übungsbetrieb der Vereine, sondern nur für allgemeine Veranstaltungen (z.B. Jahreshauptversammlungen, Vorstandssitzungen und dgl.) gestattet.
- (5) Ausnahmsweise darf das Bürgerhaus auch ortsfremden Gruppierungen, Vereinen und Personen nach Maßgabe der Absätze 1 Satz 2, 2 und 4 überlassen werden.
- (6) Über die Benutzbarkeit im Einzelfall entscheidet der Ortsbürgermeister. Dieser kann sein Dienstzimmer außerhalb der Sprechstunden Dritten zur Verfügung stellen.

§ 3 Art und Umfang der Gestattung

- (1) Die Benutzung des Bürgerhauses bedarf einer Gestattung, soweit es nicht durch die Ortsgemeinde selbst genutzt wird. Die Gestattung ist beim Ortsbürgermeister während der allgemeinen Sprechstunden zu beantragen. Sie erfolgt entweder durch Abschluss eines zivilrechtlichen Benutzungsvertrags oder durch eine einseitige Bewilligung des Ortsbürgermeisters, die schriftlich oder mündlich erteilt wird. Der jeweilige Nutzer ist verpflichtet, diese Benutzungsordnung anzuerkennen. Eine Unterverpachtung ist unzulässig.
- (2) Sitzungen und Versammlungen der ortsansässigen politischen Gruppierungen werden ohne Abschluss eines Benutzungsvertrages gestattet. Termine sind mit dem Ortsbürgermeister abzustimmen, um Überschneidungen zu vermeiden.
- (3) Für die Gemeindebücherei gilt eine eigene Benutzungsordnung.
- (4) Aus wichtigen Gründen, z. B. bei dringendem Eigenbedarf oder im Falle einer kulturellen Veranstaltung, kann die Gestattung zurückgenommen oder eingeschränkt werden; das gilt auch bei nicht ordnungsgemäßer Benutzung des Bürgerhauses, insbesondere bei einem Verstoß gegen die Benutzungsordnung.
- (5) Benutzer, die das Bürgerhaus unsachgemäß gebrauchen oder durch Zuwiderhandlungen gegen diese Benutzungsordnung verstoßen, können von der Nutzung ausgeschlossen werden.
- (6) Die Ortsgemeinde hat das Recht, das Bürgerhaus aus Gründen der Pflege und Unterhaltung vorübergehend ganz oder teilweise zu schließen.

§ 4 Hausrecht

Das Hausrecht wird von der Ortsgemeinde ausgeübt. Den Anordnungen des Ortsbürgermeisters und der für die Ortsgemeinde tätigen sonstigen Beauftragten ist Folge zu leisten.

§ 5 Benutzerplan

- (1) Die Ortsgemeinde stellt einen Benutzerplan auf.
- (2) Die Benutzer sind zur Einhaltung des Benutzerplanes verpflichtet. Sie sind ferner verpflichtet, den Ausfall einer nach dem Benutzerplan vorgesehenen Veranstaltung der Ortsgemeinde oder ihren Beauftragten vorher unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Der Benutzerplan wird im Hinblick auf einen etwaigen zusätzlichen Eigenbedarf und mögliche neue Anträge von Interessenten nach Bedarf überprüft.

§ 6 Pflichten der Benutzer

- (1) Soweit die Pflichten der Benutzer nicht Gegenstand des Benutzungsvertrags oder allgemeiner gesetzlicher Bestimmungen sind, ergeben sie sich aus dieser Benutzungsordnung.
- (2) Die Benutzer müssen das Bürgerhaus und das Inventar pfleglich behandeln und bei ihrer Benutzung gleiche Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten anwenden. Auf die schonende Behandlung, insbesondere des Bodens und der Wände sowie aller Einrichtungsgegenstände, ist besonders zu achten. Die Benutzer müssen durch ihr Verhalten dazu beitragen, dass die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb des Bürgerhauses so gering wie möglich gehalten werden.
- (3) Beschädigungen des Bürgerhauses sowie der Einrichtungsgegenstände und Verluste von beweglichem Inventar sind sofort dem Ortsbürgermeister oder seinem Beauftragten zu melden.
- (4) Die Benutzung des Bürgerhauses und seiner Einrichtungen ist auf die Räume, Einrichtungen und Geräte zu beschränken, die zur Durchführung der jeweiligen Veranstaltung erforderlich sind.
- (5) Die gemieteten Räume müssen am nächsten Tag bis um 10.00 Uhr übergeben werden.

§ 7 Ordnung des Benutzungsbetriebes

- (1) Das Inventar des Bürgerhauses sowie seiner Nebenräume darf nur seiner Bestimmung gemäß benutzt werden.
- (2) Benutzte Geräte und Einrichtungsgegenstände sind nach der Benutzung auf ihren Aufbewahrungsplatz zurückzubringen.
- (3) Nach Abschluss der Benutzung ist das Bürgerhaus in den Zustand zu versetzen, in dem es sich zu Beginn der Nutzung befunden hat.
- (4) Der jeweilige Nutzer ist verantwortlich dafür, dass die angrenzenden Nachbarn nicht durch die Veranstaltung in ihrer Nachtruhe (22.00 bis 06.00 Uhr) gestört sind.
- (5) Bei Benutzung des bereitgestellten Inventars hat der jeweilige Veranstalter für eine den Anforderungen der Hygiene entsprechende Reinigung (Nassreinigung) zu sorgen. Das gleiche gilt für die Benutzung der Stühle und Tische.
- (6) Fundsachen sind umgehend beim Ortsbürgermeister oder der Verbandsgemeindeverwaltung abzugeben.
- (7) Nach Abschluss einer Veranstaltung ist das Bürgerhaus besenrein zu verlassen. Das Mobiliar ist aufzuräumen, Fenster und Türen sind zu schließen.

§ 8

Einhaltung Nichtraucherchutzgesetz

§ 2 Abs. 1 Satz 1 NRSG sieht einen umfassenden Nichtraucherchutz in allen öffentlichen Gebäuden oder Gebäudeteilen der kommunalen Gebietskörperschaften vor, und zwar unabhängig davon, ob diese im Eigentum des öffentlichen Trägers stehen oder z.B. nur angemietet werden.

§ 9

Umfang und Voraussetzung der kostenfreien Benutzung

- (1) Das Bürgerhaus steht den ortsansässigen Vereinen und Gruppierungen für die nicht-sportliche Nutzung einmal im Jahr kostenfrei zur Verfügung.
- (2) Nutzungen der Evangelischen Kindertagesstätte Hilgert, der Sonnenfeld-Grundschule und des Jugendhauses Zweite Heimat e.V. sowie Sitzungen der ortsansässigen politischen Gruppierungen sind regelmäßig kostenfrei.
- (3) Ausnahmsweise kann der Ortsbürgermeister den ortsfremden Gruppierungen, Vereinen und Personen gemäß § 2 Abs. 5 die kostenfreie Benutzung genehmigen.
- (4) Die Kosten für die Beseitigung außergewöhnlicher Verunreinigungen sind von den Benutzern zu tragen.

§ 10

Festsetzung der Miete und Kautio

- (1) In den Fällen, in denen die Benutzung aufgrund dieser Benutzungsordnung nicht kostenfrei ist, wird für die Benutzung ein Mietzins gemäß Benutzungsvertrag zu dieser Benutzungsordnung festgesetzt. Dies gilt auch für Veranstaltungen, bei denen Eintrittsgeld erhoben wird und für gewerbliche Veranstaltungen. Für die Nassreinigung der Räume erhebt die Ortsgemeinde eine Reinigungspauschale gemäß Benutzungsvertrag.
- (2) Bei Übergabe und Abnahme des Bürgerhauses wird ein Übergabeprotokoll erstellt.

§ 11

Haftung

- (1) Eine Haftung für Unfälle oder Diebstähle (Entwendung von Kleidungsstücken usw.) übernimmt die Ortsgemeinde nicht. Der Benutzer stellt die Ortsgemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten sowie der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen entstehen.
- (2) Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffs-Ansprüchen gegen die Ortsgemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.
- (3) Die Haftung der Ortsgemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Ortsgemeinde an den überlassenen Einrichtungen, am Gebäude, den Zugangswegen und dem Inventar durch die Benutzung entstehen.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt nach dem Tag ihrer öffentlichen Bekanntgabe in Kraft.

Hilgert, den 09.02.2017

Ortsgemeinde Hilgert

(Uwe Schmidt)
Ortsbürgermeister